

HORTVERTRAG

Evangelische Grundschule Halberstadt Sankt Laurentius

Der Christliche Schulverein Halberstadt e.V. als Träger der staatlich anerkannten Evangelischen Grundschule Halberstadt Sankt Laurentius und des angeschlossenen Schulhortes (Schillerstr. 5, 38820 Halberstadt), vertreten durch die Vorstandsmitglieder:

1.

2.

- im Folgenden „Träger“ -

und der/die Personensorgeberechtigte(n)

1.

2.

wohnhafte in:

- im Folgenden „Sorgeberechtigte“ -

der Schülerin / des Schülers:

geboren am:

wohnhafte in:

- im Folgenden „Schüler“ -

vereinbaren Folgendes:

§ 1 Aufnahme

- (1) Der Träger nimmt den Schüler mit Wirkung vom in den Hort der Evangelischen Grundschule Halberstadt Sankt Laurentius auf.
- (2) Die Aufnahme erfolgt für 5 Tage pro Woche.
Die Aufnahme ist während des Schuljahres zu jedem Monatsersten möglich.
- (3) Der Hortvertrag wird für die Dauer eines Schulhalbjahres geschlossen. Das Schulhalbjahr läuft jeweils vom 1. August bis zum 31. Januar bzw. vom 1. Februar bis zum 31. Juli. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Schulhalbjahr, sofern er nicht gemäß § 5 beendet wird. Der Vertrag endet in jedem Fall zum 31. Juli des Schuljahres, in dem der Schüler die 4. Grundschulklasse beendet.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuung erfolgt während der Schulunterrichtswochen von Montag bis Freitag früh in der Regel von 6.00 Uhr bis 7.45 Uhr, am Nachmittag frühestens von 12.30 Uhr bis spätestens um 17.00 Uhr. Bei späterer Abholung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

§ 3 Hortbeitrag; Zusatzbetreuung

- (1) Für die Hortbetreuung ist ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Die Höhe und Zahlungsweise richtet sich nach der Entgeltsatzung der jeweiligen zuständigen Gemeinde.
- (2) Bei Abholung des Schülers nach 17:00 Uhr wird als Ersatz für die dem Träger hierdurch entstehenden Mehrkosten ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,00 € pro begonnener Viertelstunde erhoben. Dieser Kostenbeitrag ist innerhalb einer Woche nach Abrechnung zu zahlen. Den Sorgeberechtigten ist es gestattet, die Entstehung eines geringeren bzw. gar keinen Schadens nachzuweisen.

§ 4 Versicherung und Haftung

- (1) Der Schüler ist nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfälle (Unfälle im Hortbetrieb und auf dem Weg zum Hort) versichert.
- (2) Gegen Schadensfälle, die vom Träger oder den Mitarbeitern verursacht werden, ist der Träger durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung versichert.
- (3) Der Träger übernimmt nur eine Haftung für Schäden an mitgebrachten Sachen (Entwendung oder Beschädigung von Kleidung, Geld, Wertgegenständen, Fahrrädern u. a.), die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (4) Die Sorgeberechtigten haften für Schäden, die der Schüler vorsätzlich oder fahrlässig verursacht.
- (5) Der Träger ist berechtigt, alle von dem Schüler verursachten Schäden, für welche die Sorgeberechtigten nach Absatz 4 haften, auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 5 Beendigung / Kündigung des Hortvertrages

- (1) Die Sorgeberechtigten sowie der Träger sind zur Kündigung des Hortvertrages zum Schulhalbjahresende (31. Januar) oder zum Schuljahresende (31. Juli) berechtigt (ordentliche Kündigung). Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate vor Ablauf des Schulhalbjahres bzw. vor Ablauf des Schuljahres. Kündigt der Träger, ist die Kündigung sachlich zu begründen.
- (2) Die Vertragsparteien können den Hortvertrag jederzeit aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ihnen ein Festhalten am Hortvertrag bis zum Ende des Schulhalbjahres nicht zuzumuten ist (außerordentliche Kündigung). Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich zu begründen. Wichtige Gründe liegen für den Träger insbesondere vor, wenn die Sorgeberechtigten oder der Schüler:
 - 1) nachhaltig gegen die Erziehungsziele der Einrichtung, wie sie im Konzept niedergelegt sind, verstoßen,
 - 2) gegen die Schul- und Hausordnung verstoßen,
 - 3) oder wenn die Sorgeberechtigten mit mehr als einem Monatsbeitrag des Hortgeldes im Rückstand sind und nicht sämtliche, zum Zahlungszeitpunkt fälligen Beiträge auf schriftliche Mahnung innerhalb eines Monats ausgleichen oder in der Mahnung ist auf die Möglichkeit der Kündigung hinzuweisen.
- (3) Kündigungen der Sorgeberechtigten müssen schriftlich erklärt werden. Kündigungen durch den Träger müssen mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

§ 6 Schadenersatz

- (1) Für den Fall, dass die Sorgeberechtigten den Hortvertrag aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, außerordentlich kündigen, sind sie dem Träger zum Schadenersatz in Höhe der monatlichen Hortgeldzahlungen bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist verpflichtet. Gleiches gilt, wenn der Hortvertrag durch den Träger außerordentlich gekündigt wird, es sei denn, es fällt den Sorgeberechtigten hinsichtlich des Kündigungsgrunds kein Verschulden zur Last. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt, wenn der betroffene Platz wieder besetzt werden kann.
- (2) Kündigen die Sorgeberechtigten nach Vertragsschluss jedoch vor Beginn der Laufzeit des Hortvertrages, sind sie dem Träger zum Schadenersatz in Höhe des monatlichen Hortgeldes bis zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres verpflichtet. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt, wenn der betroffene Platz wieder besetzt werden kann.
- (3) Der Nachweis eines geringeren Schadens ist beiden Vertragsparteien möglich.

§ 7 Übertragung

Der Träger ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist nur zum Schuljahresbeginn möglich und muss den Sorgeberechtigten bis zum 31. Mai des vorhergehenden Schuljahres angekündigt werden. Für den Fall der Übertragung der Trägerschaft steht den Sorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Im Verhältnis zum Träger wird der Schüler durch die Sorgeberechtigten vertreten.
- (2) Änderungen dieses Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden. Änderungen dieser Klausel bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- (3) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag soll zunächst eine gütliche Einigung angestrebt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Träger

.....
Sorgeberechtigte